



An die
Stiftung Pro Archaeologia Saxoniae
c/o: Landesamt für Archäologie mit
Landesmuseum für Vorgeschichte
Zur Wetterwarte 7
D-01109 Dresden

Antrag Nr.

(bitte nicht ausfüllen)

Seite 1

A n t r a g a u f V e r g a b e des Gerhard-Bersu-Stipendiums

I. Allgemeine Angaben

1. Titel des Vorhabens:

2. Antragsteller

Gesamtkosten €

geplanter Beginn der Maßnahme:

geplantes Ende der Maßnahme:



Gerhard Bersu



Promotion

Habilitation

2. Name und Anschrift des Antragstellers/der Antragstellerin

Name

Straße

PLZ, Ort

Land

Telefon

Telefax

Email

Studienfach

Akademischer Grad

Geburtsdatum

Familienstand

Nationalität

Tabellarischen Lebenslauf bitte als **Anlage** beifügen.



Gerhard Bersu



2.2 Betreuende Universität bzw. Institution

Name

Straße

PLZ, Ort

Land

Telefon

Telefax

Email

Seite 3

2.3. Name und Anschrift des wissenschaftlichen Betreuers/der Betreuerin

Name

Institut bzw. Seminar

Universität bzw. Hochschule

Straße

PLZ, Ort

Land

Telefon

Telefax

Email



Gerhard Bersu



3. Darstellung des Forschungsvorhabens

Die ausführliche Darstellung des Projektes ist dem Antrag **als Anlage** beizufügen. **Änderungen bedürfen der Zustimmung der Stiftung.**

Dabei sind auch der Beginn und die voraussichtliche Dauer anzugeben. In der Regel wird bei Promotionsstipendien eine Zeitdauer von max. 2 Jahren akzeptiert.

Die Themen der durch ein Stipendium zu fördernden Arbeiten müssen in Übereinstimmung mit dem Stiftungszweck stehen.

Das Gerhard-Bersu-Stipendium ist ausschließlich für den hoch begabten wissenschaftlichen Nachwuchs konzipiert. Es wird ausgelobt für besonders anspruchsvolle wissenschaftliche Arbeiten (Dissertationen, Habilitationen) zur Archäologie Sachsens, Niederschlesiens (Woiwodschaft Dolnoslaskie) und Böhmens (Regionen Karlovarský kraj, Královèhradecký kraj, Liberecký kraj, Pardubický kraj, Plzenský kraj, Ústecký kraj und Strédocecký kraj).

Die Verleihung ist nicht gebunden an Nationalität und Studienort des Bewerbers und wird unabhängig von Familieneinkommen bzw. Unterstützung durch Dritte verliehen.

Bewerber / Bewerberinnen haben dem wissenschaftlichen Beirat vorzulegen:

1. eine aussagekräftige Beschreibung des Forschungsvorhabens aus der inhaltliche Zielsetzung und besonders die innovativen Aspekte des Vorhabens hervorgehen (max. 10 Seiten).
2. eine ausführliche Beschreibung bereits geleisteter eigener Vorarbeiten
3. einen Zeitplan
4. Angaben zum voraussichtlichen Umfang des Manuskriptes samt Anlagen
5. eine Beurteilung des wissenschaftlichen Betreuers/Betreuerin (im Falle von Dissertationsvorhaben)

Die Unterlagen können in deutscher oder englischer Sprache und in analoger oder digitaler Form eingereicht werden.

Der Stipendiat/die Stipendiatin hat zum Ablauf des ersten Förderjahres über den Stand der Arbeiten schriftlich, auf ausdrückliche Einladung auch mündlich zu berichten und eine Beurteilung des wissenschaftlichen Betreuers vorzulegen.

Bei Vorberichten über das wissenschaftliche Vorhaben ist die Förderung durch den Stipendienggeber ausdrücklich zu erwähnen.

4. Stipendium

Es wird ein in der Ausschreibung benannter monatlicher Festbetrag für die Dauer von längstens 24 Monaten gewährt. Die Beschaffung von Geräten ist zusätzlich zu beantragen und zu begründen.

Die genaue Zeitdauer des Stipendiums wird bei der Entscheidung über den Antrag festgelegt.



Gerhard Bersu



Die Mittel sollen auf das
Konto (IBAN):

bei der

BIC

überwiesen werden Seite 5

Kontoinhaber/in ist

5. Fristen

Anträge sind bis zum Ablauf der in der Ausschreibung bekannt gegebenen Bewerbungsfrist (Datum des Poststempels) bei der Stiftung Pro Archaeologia Saxoniae, c/o Landesamt für Archäologie, Zur Wetterwarte 7, D - 01109 Dresden schriftlich oder per E-Mail (info@pro-archaeologia-saxoniae.org) einzureichen.

II. Verpflichtungen des Stipendiaten/der Stipendiatin

Rechtsverbindliche Erklärung des Stipendiaten/der Stipendiatin

Mit der Unterzeichnung des Formulars gibt der Stipendiat/die Stipendiatin folgende rechtsverbindliche Erklärungen ab:

1. Der Stipendiat/die Stipendiatin verpflichtet sich,

- **die Ergebnisse der** geförderten Arbeiten der Stiftung auf deren Anforderung hin insbesondere zur Veröffentlichung, Verbreitung und weiteren Auswertung durch diese oder einem/einer von dieser zu bestimmenden Dritten zu überlassen
- **eine Begleitung der** geförderten Arbeiten durch den wissenschaftlichen Beirat der Stiftung zu ermöglichen und diese konstruktiv zu unterstützen
- **zu eventuell eigenen** Veröffentlichungen die vorherige Zustimmung der Stiftung einzuholen
- **bei analogen und** digitalen Veröffentlichungen auf die Förderung durch die Stiftung hinzuweisen
- **die zweckentsprechende Verwendung** der Mittel der Stiftung nach dem ersten Förderungsjahr sowie nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes umgehend nachzuweisen
- **bei nicht ordnungsgemäßer** Verwendung der Mittel auf Anforderung der Stiftung die gewährten Mittel im vollem Umfang an diese zurückzahlen
- **mit der Vorlage** der geförderten Arbeiten in zweifacher Ausfertigung eine allgemein verständliche einseitige Kurzfassung mit zusätzlichen charakteristischen Abbildungen in druckreifer Form unter Beachtung der Vorgaben der Stiftung einzureichen
- **bei Abgabe der** geförderten Arbeiten in Papierform sind evtl. digital hergestellte Pläne und Abbildungen auf jeden Fall in digitaler Form beizulegen



Gerhard Bersu



III. Verpflichtungen des Betreuers/der Betreuerin

Durch die rechtsverbindliche Unterschrift verpflichtet sich der Betreuer/die Betreuerin den Stipendiaten/die Stipendiatin während des gesamten Zeitraums des Stipendiums persönlich zu betreuen, seine/ihre stipendienbezogene Arbeit fachlich zu begleiten und ihn/sie zur Einhaltung seiner/ihrer auferlegten, unter II. genauer beschriebenen Pflichten und der sonstigen Förderbedingungen anzuhalten. Bei Änderung bzw. Abbruch der Arbeit durch den Stipendiaten/die Stipendiatin hat der Betreuer/die Betreuerin unverzüglich nach seiner/ihrer Kenntnisnahme die Stiftung zu unterrichten und eine Stellungnahme abzugeben.

IV. Hinweis

- Der Stiftungsrat entscheidet** nach Anhörung des wissenschaftlichen Beirates über die Vergabe von Stipendien. Der Beirat bildet sich sein Urteil anhand der Unterlagen, die der Antragsteller einreicht. Im Interesse des Antragstellers/der Antragstellerin sind die Angaben vollständig und präzise zu machen, damit ein sachgerechtes Urteil getroffen werden kann.

Ort den
rechtsverbindliche Unterschrift
des Antragstellers

Ort den
rechtsverbindliche Unterschrift
des Betreuers



Gerhard Bersu



Anlage zum Antrag auf Vergabe des Gerhard-Bersu-Stipendiums

Richtlinien für die Vergabe von Stipendien gemäß § 2 (3) der Stiftungssatzung

I. Förderungszweck und Empfängerkreis der Stipendien

Doktoranden/innen, Habilitanden/innen und andere Wissenschaftler/innen, die sich auf dem Gebiet der Archäologie Sachsens, Niederschlesiens (Woiwodschaft Dolnoslaskie) und Böhmens (Regionen Karlovarský kraj, Královèhradecký kraj, Liberecký kraj, Pardubický kraj, Plzensky kraj, Ústecký kraj und Strédoceský kraj) besonders engagieren.

Die Stiftung vergibt Stipendien, um die Anfertigung von Dissertationen bzw. Habilitationsschriften zu unterstützen. Die Stipendien werden in der Regel für maximal zwei Jahre vergeben.

II. Höhe der Stipendien

Die Höhe eines Promotionsstipendiums o.ä. wird mit einem monatlichen Festbetrag laut Ausschreibung festgesetzt.

Falls im Einzelfall Gegenstände und/oder Geräte beschafft werden müssen, ist eine Einzelaufstellung mit Begründung erforderlich. Diese können gegen Nachweis gewährt werden. Soweit der Einzelpreis eines finanzierten Gegenstandes und/oder Gerätes die Bruttobeschaffungskosten von 250 Euro übersteigt, ist der Gegenstand und/oder das Gerät vom Stipendiaten/der Stipendiatin nach Abschluss der Maßnahme der Stiftung zu übergeben. Sie gehen dann in das Eigentum der Stiftung über.

III. Entscheidung über die Vergabe der Stipendien

Über die Vergabe der Stipendien entscheidet der Stiftungsrat nach Anhörung des wissenschaftlichen Beirates.

IV. Sonstiges

Die Stipendien sind im Rahmen der Bestimmungen des § 3 Nr. 44 EstG grundsätzlich steuerfrei.

Zwischen der Stiftung und dem Stipendiaten besteht kein Arbeits- bzw. Dienstverhältnis, Beiträge zur Sozialversicherung können daher nicht übernommen werden (§ 14 SGB IV).